Der Schutz der Rechte an Demokratische Freiheiten

Einführung
Die Rechte, die als Rechte auf demokratische Freiheiten identifiziert und in diesem Abschnitt behandelt werden, sind die Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Meinung und Ausdruck; Versammlung und Vereinigung; und zu einer partizipativen und repräsentativen Regierung.

Im Kommentar werden diese Rechte im Zusammenhang mit drei Konzepten betrachtet: Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Anschließend werden die eigentliche Bedeutung der Rechte auf demokratische Freiheiten und ihre Bedeutung für die Polizeiarbeit erörtert. Es wird auf die Rolle der Polizei bei Wahlen verwiesen.

Der Text unter der Unterüberschrift „Wesentliche Informationen für eine Präsentation“ enthält die globalen und regionalen Vertragsbestimmungen zu den Rechten auf demokratische Freiheiten, einige Beispiele für Kommentare und Feststellungen von Vertragsorganen sowie Bestimmungen von Nichtvertragsinstrumenten zu diesen Rechten.

Wichtige Punkte
Die wichtigsten Punkte zu diesem Thema sind:

• das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Meinung und Äußerungension; Versammlung und Vereinigung; und für eine partizipative und repräsentative Regierung sind von grundlegender Bedeutung, und sie sind für die Ausübung der Demokratie von wesentlicher Bedeutung und tragen zu ihr bei;
• Die Polizei hat die Pflicht, positive Maßnahmen zum Schutz der Freiheitsrechte zu ergreifen

Denken, Gewissen und Religion; Meinung und Ausdruck; Montage und Zu-kation; und zu einer partizipativen und repräsentativen Regierung;

• Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit bedingen sich gegenseitig und verstärken sich gegenseitig; Und
• Die Polizei hat die allgemeine Pflicht, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu schützen.

Kommentar
Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit
Demokratie

Da Demokratie in verschiedenen Staaten auf unterschiedliche Weise praktiziert wird, möchten Lehrkräfte oder Bezugspersonen den Teilnehmern möglicherweise erklären, dass die hier

angebotene Definition sehr weit gefasst ist und aus Bestimmungen von Menschenrechtsinstrumenten stammt, die politische Rechte oder Rechte zum Ausdruck bringen, die für demokratische politische Prozesse wesentlich sind.

Die vorgeschlagene Bedeutung ist fest im Kontext von Programmen verankert, die auf dem Handbuch basieren, d. h. den Menschenrechten.

Demokratie wird in einem Staat praktiziert, in dem:

• Die Regierung ist dem Volk durch freie und faire Wahlen zur Kneipe rechenschaftspflichtig

lic-Büro;

• Erwachsene haben gleiches Wahl- und Wahlrecht;
• bürgerliche und politische Rechte respektiert werden; Und
• eine Form der Zivilgesellschaft funktionieren kann, in der soziale Vereinigungen unabhängig von der Staat, bestehen.

Menschenrechte
Menschenrechte sind jene unveräußerlichen Rechte, die jedem Menschen innewohnen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte verankert sind. Sie beruhen auf der angeborenen Würde der menschlichen Person und sind in unterschiedlichem Maße durch das innerstaatliche Recht geschützt.

Staaten sind nach internationalem Recht verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen und zu fördern.

Für eine vollständigere Definition des Begriffs „Menschenrechte“ und für eine Darstellung der Merkmale der Menschenrechte und verschiedener Kategorien von Menschenrechten kann auf Abschnitt a, Kapitel 2 in Teil 1 dieses Handbuchs verwiesen werden.

Die Regel des Gesetzes
Rechtsstaatlichkeit gilt in einem Staat, in dem alle Personen und Institutionen dem Gesetz unterworfen sind und keine Person oder Institution über dem Gesetz steht.

Verhältnis von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit
Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit bedingen sich gegenseitig und verstärken sich gegenseitig.

Die Abhängigkeit der Menschenrechte von der Demokratie zeigt sich daran, dass Menschenrechte in Staaten ohne demokratische Staatsformen in der Regel nicht respektiert oder eingehalten werden. Eine nicht rechenschaftspflichtige Regierung und eine nicht vorhandene oder schwache Zivilgesellschaft sind menschenrechtsfeindlich.

Es ist aber auch klar, dass die Demokratie auf den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte angewiesen ist, aller Menschenrechte. Darüber hinaus sind der Schutz und die Einhaltung der in diesem Abschnitt behandelten Menschenrechte von besonderer Bedeutung. Als Rechte auf

demokratische Freiheiten bezeichnet, sind sie für die Ausübung der Demokratie von wesentlicher Bedeutung und tragen zu ihrer Ausübung bei.

Die Abhängigkeit der Rechtsstaatlichkeit von der Demokratie ist offensichtlich, da eine nicht rechenschaftspflichtige Regierung im Allgemeinen nicht in der Lage ist, die notwendigen Bedingungen für die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit zu schaffen, und sich wahrscheinlich nicht unter das Gesetz stellen wird. Ebenso ist die Demokratie für das ordnungsgemäße Funktionieren des politischen Systems und seiner Verfahren sowie für die rechtmäßige Führung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens des Landes von der Rechtsstaatlichkeit abhängig, was eine der notwendigen Voraussetzungen für das Gedeihen der Demokratie ist.

Die wesentliche Verbindung zwischen Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit und die Abhängigkeit der Menschenrechte von der Rechtsstaatlichkeit werden im dritten Absatz der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht, in dem es heißt:

„[Während] es wesentlich ist, dass die Menschenrechte durch Rechtsstaatlichkeit geschützt werden, wenn der Mensch nicht gezwungen werden soll, als letztes Mittel zur Rebellion gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen."

Das Wort „wesentlich" ist sehr stark. Menschenrechte dürfen nicht nur als gute Absichten ausgedrückt werden. Sie müssen in durchsetzbaren Gesetzen verankert sein.

Darüber hinaus sollte anerkannt werden, dass einige Menschenrechte die Rechtsstaatlichkeit stärken und schützen. Das sind die Rechte:

- eines jeden überall zur Anerkennung als Person vor dem Gesetz;
- vor allem zur Gleichheit vor dem Gesetz und zum gleichen Schutz durch das Gesetz; Und
- aller zu einem fairen Verfahren, das eine faire und öffentliche Anhörung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht umfasst. Die Unabhängigkeit der Gerichte und der Justiz

sind notwendige Voraussetzungen für die Durchsetzung des Rechtsstaates.

Diese Rechte sind in den Artikeln 6, 7 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert; im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in regionalen Verträgen.

Der Schutz der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit
Die Resolution 34/169 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1979, mit der der Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte angenommen wurde, verlangt von jeder Strafverfolgungsbehörde:

•stellvertretend für,
• reaktionsschnell und
• rechenschaftspflichtig

an die Gemeinde als Ganzes.

Mit anderen Worten, es erfordert, dass die Polizeiarbeit in Übereinstimmung mit drei Grundsätzen durchgeführt wird, die für eine demokratische Polizeiarbeit wesentlich sind. Tatsächlich sind die drei Prinzipien, die es zum Ausdruck bringt, Repräsentativität, Reaktionsfähigkeit und Rechenschaftspflicht, wesentlich, damit sich die Demokratie in einem politischen System durchsetzen kann. Die Polizei in einer Demokratie hat eindeutig die Pflicht, diese Grundsätze zu beachten und zu respektieren und das demokratische System, in dem sie tätig ist, zu schützen.

Die Tatsache, dass es eine Aufgabe der Polizei ist, die Menschenrechte zu schützen, wird im vorangehenden Abschnitt dieses Kapitels des Handbuchs behandelt.

Die Polizei hat die Pflicht, die Rechtsstaatlichkeit zu schützen, da eine der Aufgaben der Polizei die Strafverfolgung ist. Natürlich muss eine Behörde, die das Gesetz durchsetzt, die Rechtsstaatlichkeit respektieren und schützen. Eine Polizeibehörde, die dies nicht tut, untergräbt einen ihrer eigentlichen Existenzzwecke.

Die Rechte auf demokratische Freiheiten und ihre Bedeutung für die Polizei

Die Rechte auf demokratische Freiheiten wurden in der Einleitung zu diesem Abschnitt als die Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit bezeichnet; Meinung und Ausdruck; Versammlung und Vereinigung; und zu einer partizipativen und repräsentativen Regierung.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind von grundlegender Bedeutung für den Einzelnen und seine Menschenwürde und von grundlegender Bedeutung für das Funktionieren von Demokratien. Meinungs- und Meinungsfreiheit sind für die Entwicklung des Einzelnen und die Menschenwürde unabdingbar. Meinungs- und Meinungsfreiheit sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind wesentliche politische Rechte, die die Teilhabe an demokratischen politischen Prozessen ermöglichen. Darüber hinaus geht ihre Bedeutung über die rein politische Sphäre hinaus, weil die Wahrnehmung dieser Rechte notwendig sein kann, um sie zu sichern

andere Menschenrechte aller Kategorien.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Polizei die intrinsische Bedeutung der Rechte auf demokratische Freiheiten und ihre umfassendere Bedeutung anerkennt, denn die Polizei ist eines der Mittel, mit denen ein Staat sie schützen kann. Die Polizei ist auch eines der Mittel, mit denen ein Staat versuchen kann, soziale Spannungen oder Unruhen zu verhindern oder zu verringern, die sich aus einem Versäumnis seitens des Staates ergeben, die Rechte anzuerkennen oder sie nicht ausreichend anzuerkennen.

Alle diese Rechte können durch die Polizeiarbeit zum Guten oder zum Schlechten beeinträchtigt werden. Beispielsweise kann die Bereitschaft und Fähigkeit der Polizei, Verbrechen zu untersuchen, die gegen Menschen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung begangen werden, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit schützen oder beeinträchtigen; und die Methoden der Polizei zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung können das Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit stärken oder untergraben.

Das Recht auf eine partizipative und repräsentative Regierung kann durch die Art und Weise

geschützt oder untergraben werden, in der die Polizei die Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungs- und Meinungsäußerung sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit schützt oder nicht schützt. Die Rolle der Polizei beim Schutz des Rechts auf eine partizipative und repräsentative Regierung wird jedoch besonders wichtig, wenn Wahlen abgehalten werden.

Die Rolle der Polizei bei Wahlen

Unter der Unterüberschrift „Wesentliche Informationen für eine Präsentation“ unten ist ersichtlich, dass internationale Menschenrechtsverträge das Recht der Bürger anerkennen, bei echten regelmäßigen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, die durch allgemeines und gleiches Wahlrecht erfolgen und abgehalten werden geheime Wahl, die die freie Willensäußerung der Wähler garantiert.

Zu den Bedingungen, die für die Sicherung dieser Rechte erforderlich sind, gehören:

• wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten dieses Recht ausüben können;
• gesetzliches Verbot jeglicher missbräuchlicher Eingriffe in die Registrierung von Wählern oder die Stimmabgabe sowie Einschüchterung oder Nötigung von Wählern, das strikt durchgesetzt werden sollte;
• uneingeschränkter Schutz der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, da diese wesentliche Voraussetzungen für die wirksame Ausübung des Wahlrechts sind;
• Wähler, die in der Lage sind, sich unabhängig, frei von Gewalt oder Androhung von Gewalt, Zwang, Verführung oder manipulativer Einmischung jeglicher Art eine Meinung zu bilden;
• Wähler, die vor jeglicher Form von Nötigung oder Zwang zur Offenlegung ihrer Wahlabsicht oder ihrer Stimmabgabe sowie vor rechtswidrigen oder willkürlichen Eingriffen in den Wahlprozess geschützt sind.

Polizeifunktionen bei Wahlen leiten sich aus ihren Grundfunktionen der Aufrechterhaltung oder Aufrechterhaltung ab

Wiederherstellung der sozialen Ordnung und Verhütung und Untersuchung von Verbrechen. Um die Bedingungen für freie und faire Wahlen aufrechtzuerhalten, muss die Polizei:

• darauf hinwirken, dass im ganzen Land ein Zustand der Ruhe und Ordnung herrscht; Und
• wahren ihre eigene strikte Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität. Insbesondere müssen sie sicherstellen:
• Sicherheit für alle, einschließlich Wähler, Kandidaten und Wahlbeamte während des Wahlkampfs, am Wahltag und während der Stimmenauszählung, damit niemand Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung ausgesetzt wird;
• Sicherheit in und um Wahl- und Auszählzentren sowie Sicherheit von Wahlurnen in allen Phasen des Wahlverfahrens.

Wichtige polizeiliche Probleme im Zusammenhang mit dem Thema

Diese beinhalten:

• die Notwendigkeit, dass die Polizei in Bezug auf politische Parteien und Gruppierungen völlig unparteiisch bleibt;

• das zu erreichende Gleichgewicht zwischen der Sicherstellung einer angemessenen Rechenschaftspflicht der Polizei durch die demokratischen politischen Prozesse und der Verhinderung unzulässiger politischer Einflussnahme auf operative Polizeiangelegenheiten;
• der Punkt, dass die Polizei als Strafverfolgungsbehörden die Rechtsstaatlichkeit absolut respektieren muss, da ein Gesetzesbruch durch die Polizei eine vollständige Verweigerung der polizeilichen Aufgaben darstellt;
• das zu erreichende Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte. Zum Beispiel die Entscheidung, ob eine rechtswidrige, aber friedliche Versammlung in Anerkennung des Rechts auf friedliche Versammlung fortgesetzt werden darf oder ob sie in Anerkennung der Rechtsstaatlichkeit aufgelöst werden soll;
• die Möglichkeit, dass trotz des Bestehens verfassungsmäßiger und rechtlicher Regelungen, die demokratische Praktiken und Rechtsstaatlichkeit in einem Staat etablieren, das Verhalten der Polizei das Wesen des Regimes tatsächlich so verändern kann, dass es weniger demokratisch und weniger respektvoll gegenüber der Regel ist des Gesetzes.

Wichtige Informationen für eine Präsentation

Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen und in der Öffentlichkeit oder privat, um Religion oder Weltanschauung in Lehre, Praxis, Anbetung und Befolgung zu manifestieren.

Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt:

1. „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung, entweder einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Bräuche, Ausübung und Lehre zu bekunden.
2. Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit beeinträchtigen würde, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgeschrieben und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind.
4. Die Vertragsstaaten dieses Paktes verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten zu respektieren, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihrer eigenen Überzeugung zu gewährleisten.“

Regionale Menschenrechtsverträge

Artikel 8 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker besagt:

Die Gewissens-, Berufs- und freie Religionsausübung sind zu gewährleisten. Niemand darf vorbehaltlich Recht und Ordnung Maßnahmen unterworfen werden, die die Ausübung dieser

Freiheiten einschränken.

Artikel 12 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention besagt:

1. „Jeder hat das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen oder zu verbreiten.

1. Niemand darf Beschränkungen unterworfen werden, die seine Freiheit beeinträchtigen könnten, seine Religion oder Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln.
2. Die Freiheit, seine Religion und Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte oder Freiheiten anderer erforderlich sind.
3. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Recht, für eine ihrer eigenen Überzeugung entsprechende religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder oder Mündel zu sorgen.“

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt:

1. „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung, entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Ausübung und Bräuche zu bekunden.
2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, unterliegt nur solchen Beschränkungen, die gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder zum Schutz des Volkes erforderlich sind Rechte und Freiheiten anderer“.

Andere Vertragsbestimmungen

Das Recht wird in Artikel 14 der UN-Kinderrechtskonvention folgendermaßen ausgedrückt:

1. „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten respektieren die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormunds, das Kind bei der Ausübung seines Rechts in einer Weise anzuleiten, die den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes entspricht.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgeschrieben und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind.“

Beispiele für Kommentare und Feststellungen von Vertragsorganen

Ausschuss für Menschenrechte

Der Allgemeine Kommentar 22 (48) zu Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte enthält die folgenden Kommentare zum Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit:

„Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich der Glaubensfreiheit) in Artikel 18 Absatz 1 ist weitreichend und tiefgreifend; es umfasst Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, persönliche Überzeugung und Bekenntnis zur Religion oder Weltanschauung, sei es individuell oder in Gemeinschaft mit anderen.'

„Der grundlegende Charakter dieser Freiheiten spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass von dieser Bestimmung nicht abgewichen werden kann, selbst in Zeiten eines öffentlichen Notstands, wie in Artikel 4 Absatz 2 des Pakts festgelegt."

„Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Überzeugungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Die Begriffe Weltanschauung und Religion sind weit auszulegen. Artikel 18 ist in seiner Anwendung nicht auf traditionelle Religionen oder auf Religionen und Weltanschauungen mit institutionellen Merkmalen oder Praktiken beschränkt, die denen traditioneller Religionen entsprechen.'

Recht auf Meinungs- und Ausdrucksfreiheit

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jeder das Recht auf Meinungs- und Ausdrucksfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit einschließt, Meinungen ohne Einmischung zu vertreten und Informationen und Ideen über alle Medien und ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben .

Artikel 19

1. „Jeder hat das Recht, seine Meinung ohne Einmischung zu vertreten.
2. Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; Dieses Recht schließt die Freiheit ein, Informationen und Ideen aller Art unabhängig von Grenzen zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben, entweder mündlich, schriftlich oder gedruckt, in Form von Kunst oder durch andere Medien seiner Wahl.
3. Die Ausübung der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Rechte bringt besondere Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich. Sie kann daher gewissen Beschränkungen unterliegen, die jedoch nur solche sind, die gesetzlich vorgesehen und erforderlich sind:

A. Für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;

B. Zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit."

Regionale Menschenrechtsverträge

Artikel 9 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker besagt:

1. „Jeder Einzelne hat das Recht, Informationen zu erhalten.

2. Jeder Einzelne hat das Recht, seine Meinung im Rahmen des Gesetzes zu äußern und zu verbreiten.“

Artikel 13 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention besagt:

1. „Jeder hat das Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, Informationen und Ideen aller Art unabhängig von Grenzen zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben, entweder mündlich, schriftlich, gedruckt, in Form von Kunst oder durch jedes andere Medium nach eigener Wahl.
2. Die Ausübung des im vorstehenden Absatz vorgesehenen Rechts erfolgt nicht

unterliegen einer vorherigen Zensur, unterliegen jedoch einer nachträglichen Haftung, die ausdrücklich gesetzlich festgelegt wird, soweit dies erforderlich ist, um Folgendes sicherzustellen:

A. Respekt für die Rechte oder den Ruf anderer; oder

B. der Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit oder Moral.

1. Das Recht auf freie Meinungsäußerung darf nicht durch indirekte Methoden oder Mittel eingeschränkt werden,

wie der Missbrauch staatlicher oder privater Kontrollen über Zeitungspapier, Rundfunkfrequenzen oder Geräte, die zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, oder durch andere Mittel, die dazu neigen, die Kommunikation und Verbreitung von Ideen und Meinungen zu behindern.

1. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 können öffentliche Vergnügungen zum alleinigen Zweck der Regelung des Zugangs zum moralischen Schutz der Kindheit und Jugend per Gesetz einer vorherigen Zensur unterworfen werden.
2. Jegliche Kriegspropaganda und jede Befürwortung von nationalem, rassischem oder religiösem Hass, die zu gesetzloser Gewalt oder zu ähnlichen Handlungen gegen eine Person oder Personengruppe aus Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Religion, Sprache oder Nationalität aufruft Herkunft gelten als strafbare Handlungen.“

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt:

1. „Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht umfasst die Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Grenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht daran, die Lizenzierung von Rundfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen zu verlangen.

2. Die Ausübung dieser Freiheiten kann, da sie Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich bringt, solchen Formalitäten, Bedingungen, Beschränkungen oder Strafen unterliegen, die gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit und des Territoriums erforderlich sind Integrität oder öffentliche Sicherheit, z

zur Verhütung von Unruhen oder Verbrechen, zum Schutz der Gesundheit oder der Sittlichkeit, zum

Schutz des Rufs oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Offenlegung vertraulich erhaltener Informationen oder zur Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Justiz.“

Andere Vertragsbestimmungen
Das Recht wird in Artikel 13 der UN-Kinderrechtskonvention folgendermaßen ausgedrückt:

1. „Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; Dieses Recht schließt die Freiheit ein, Informationen und Ideen aller Art unabhängig von Grenzen zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben, entweder mündlich, schriftlich oder gedruckt, in Form von Kunst oder durch andere Medien nach Wahl des Kindes.

2. Die Ausübung dieses Rechts kann gewissen Beschränkungen unterliegen, die jedoch nur gesetzlich vorgesehen und erforderlich sind:
 1. Für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer; oder
 2. Zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit.“

Beispiele für Kommentare und Feststellungen von Vertragsorganen
Ausschuss für Menschenrechte

Der Allgemeine Kommentar 10(19) zu Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte enthält die folgenden Kommentare zum Recht auf Meinungs- und Meinungsfreiheit:

„Absatz 1 fordert den Schutz des „Rechts auf ungehinderte Meinungsäußerung“. Dies ist ein Recht, für das der Bund keine Ausnahmen oder Einschränkungen zulässt.

Absatz 2 fordert den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung, das nicht nur die Freiheit umfasst, „Informationen und Ideen aller Art zu übermitteln“, sondern diese auch „über alle Grenzen hinweg“ und in jedem Medium „zu suchen“ und „zu empfangen“. mündlich, schriftlich oder gedruckt, in Form von Kunst oder durch jedes andere Medium“ nach eigener Wahl.'

Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
Im Fall Ivcher Bronstein gegen Peru war das Opfer, ein eingebürgerter peruanischer Staatsbürger, Mehrheitsaktionär, Direktor und Präsident von Channel 2 des peruanischen Fernsehsenders. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission behauptete, ihm sei willkürlich sein Staatsangehörigkeitstitel entzogen worden, um ihn der redaktionellen Kontrolle des Senders zu entziehen und seine Meinungsfreiheit einzuschränken. Er hatte diese Freiheit zum Ausdruck gebracht, indem er in einer Sendung auf Channel 2 schwere Menschenrechtsverletzungen und Korruptionshandlungen angeprangert hatte. Infolge dieser Berichte wurde er von verschiedenen Staaten bedroht und schikaniert

Behörden empfahlen ihm, die redaktionelle Linie zu ändern. Die Kommission behauptete, Peru verstoße gegen Artikel 13 und eine Reihe anderer Artikel der Konvention.

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte betonte in seinem Urteil, dass Journalisten, die in den Medien tätig sind, Schutz und Unabhängigkeit genießen müssen, um ihre Aufgaben

umfassend wahrnehmen zu können. Sie hielten die Gesellschaft auf dem Laufenden, und dies war eine unabdingbare Voraussetzung, um der Gesellschaft die volle Freiheit zu ermöglichen. Unter Berufung auf ein früheres Gutachten verband das Gericht die öffentliche Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft mit der Gewährleistung der größtmöglichen Verbreitung von Nachrichten, Ideen und Meinungen sowie des größtmöglichen gesamtgesellschaftlichen Zugangs zu Informationen. Es wies darauf hin, dass die Meinungsfreiheit das primäre und grundlegende Element der öffentlichen Ordnung einer demokratischen Gesellschaft darstellt. Dies sei ohne eine freie Debatte und die Möglichkeit, abweichende Stimmen umfassend zu Gehör zu bringen, nicht denkbar.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Staat in Bezug auf Herrn Bronstein gegen Artikel 13, Absätze 1 und 3 der Konvention verstoßen hatte. Es stellte in diesem Fall auch andere Verletzungen der Konvention fest.

Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jeder das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit hat und dass niemand gezwungen werden darf, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt:

„Das Recht auf friedliche Versammlung wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist oder Moral oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“.

Artikel 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt:

1. „Jeder hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten.
2. Es dürfen keine anderen Beschränkungen der Ausübung dieses Rechts auferlegt werden

die gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind. Dieser Artikel steht nicht der Auferlegung rechtmäßiger Beschränkungen für Angehörige der Streitkräfte und der Polizei bei der Ausübung dieses Rechts entgegen.

1. Nichts in diesem Artikel soll die Vertragsstaaten der Internationale ermächtigen

Arbeitsorganisations-Übereinkommen von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die die in diesem Übereinkommen

vorgesehenen Garantien beeinträchtigen würden, oder das Gesetz so anzuwenden, dass sie beeinträchtigt würden.“

Regionale Menschenrechtsverträge
Artikel 10 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker besagt:

1. „Jeder hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit, sofern er sich an das Gesetz hält.
2. Vorbehaltlich der Solidaritätspflicht nach Artikel 29 darf niemand zum Beitritt zu einer Vereinigung gezwungen werden.“

Artikel 11 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker besagt:

„Jeder Einzelne hat das Recht, sich frei mit anderen zu versammeln. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt nur den gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen Beschränkungen, insbesondere solchen, die im Interesse der nationalen Sicherheit, der Sicherheit, der Gesundheit, der Ethik und der Rechte und Freiheiten anderer erlassen werden.“

Artikel 15 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention besagt:

„Das Recht auf friedliche Versammlung ohne Waffen wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte erforderlich ist Freiheit anderer.'

Artikel 16 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention besagt:

1. „Jeder hat das Recht, sich zu ideologischen, religiösen, politischen, wirtschaftlichen, arbeitsrechtlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen oder anderen Zwecken frei zusammenzuschließen.

2. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt nur den gesetzlich festgelegten Beschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Rechte erforderlich sind und Freiheiten anderer.

1. Die Bestimmungen dieses Artikels stehen der Auferlegung rechtlicher Beschränkungen, einschließlich sogar des Entzugs der Ausübung des Vereinigungsrechts, für Angehörige der Streitkräfte und der Polizei nicht entgegen.“

Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt:

1. „Jeder hat das Recht auf Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur eingeschränkt werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit, zur Verhütung von Unruhen oder Verbrechen, zum Schutz der Gesundheit oder erforderlich ist Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht der Auferlegung rechtmäßiger Beschränkungen der Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen."

Andere Vertragsbestimmungen
Das Recht wird in Artikel 15 der UN-Kinderrechtskonvention folgendermaßen ausgedrückt:

1. „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Vereinigungsfreiheit und auf friedliche Versammlungsfreiheit an.
2. Die Ausübung dieser Rechte darf nicht eingeschränkt werden, außer denjenigen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz auferlegt werden und die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), des Schutzes von öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer".

Beispiele für Kommentare und Feststellungen von Vertragsorganen
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Im Fall Plattform „Ärzte für das Leben" gegen Österreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die positive Verpflichtung der Staaten zum Schutz des Rechts auf friedliche Versammlung geprüft. Der Beschwerdeführer, ein österreichischer Ärzteverband, der sich gegen Abtreibung einsetzt, behauptete unter anderem Verstöße gegen Artikel 11 der Konvention, da der Verband bei zwei Demonstrationen nicht ausreichend von der Polizei geschützt worden sei. Außerdem berief es sich gemäß Artikel 13 auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzungen der Konvention. Die Kommission erklärte die Klage in Bezug auf Artikel 13 für zulässig, die anderen Beschwerden wurden jedoch als offensichtlich unbegründet für unzulässig erklärt.

Um festzustellen, ob Artikel 13 anwendbar war, musste der Gerichtshof entscheiden, ob es eine vertretbare Behauptung gab, dass Artikel 11 verletzt worden sei, obwohl die Kommission sie als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen hatte. Dazu musste er eine Auslegung von Artikel 11 vornehmen. Der Gerichtshof stellte in seiner Auslegung fest, dass Artikel 11 manchmal positive Maßnahmen zum Schutz des Rechts auf friedliche Versammlung erfordere, und zwar in diesem Fall von den österreichischen Behörden es nicht versäumt hatte, angemessene und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu tun. Dementsprechend wurde keine vertretbare Behauptung aufgestellt, dass Artikel 11 verletzt wurde, und Artikel 13 fand keine Anwendung.

Das Gericht war der Ansicht, dass es bei der Entscheidung dieser Angelegenheit nicht die Zweckmäßigkeit oder Wirksamkeit der von der Polizei angewandten Taktik zu beurteilen brauchte. Polizeitaktiken wurden jedoch von der Kommission geprüft, bevor sie den Fall an den Gerichtshof verwies, und es ist interessant, ihre Bemerkungen zur Kenntnis zu nehmen.

Dass die Polizeibehörden nicht aktiv gegen die Störungen der Demonstration des beschwerdeführenden Vereins vorgegangen seien, habe die Regierung mit

Verhältnismäßigkeitserwägungen begründet. Ein sofortiges Eingreifen der Polizei hätte fast zwangsläufig zu körperlicher Gewalt geführt. Bei der Wahl zwischen verschiedenen Methoden zum Schutz einer Demonstration kann es durchaus angezeigt sein, präventive polizeiliche Maßnahmen auf die Bekämpfung körperlicher Gewalt und repressive Maßnahmen gegen jede andere Art von Störung zu ergreifen. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie im vorliegenden Fall behauptet, die Wahrscheinlichkeit besteht, dass präventive polizeiliche Maßnahmen selbst einen Gewaltausbruch provozieren. Den österreichischen Behörden sei daher nicht vorzuwerfen, dass sie angesichts dieser Gefahr Verhältnismäßigkeitserwägungen anwendeten und die Gegendemonstranten nur dann auseinandertrieben, wenn dies ohne gewaltsame Auseinandersetzung möglich war. Mit diesem Vorgehen verfolgten die Behörden in der Tat das Ziel, Störungen in größerem Umfang zu verhindern, als tatsächlich aufgetreten sind, ein Ziel, das eindeutig von der Klausel zur Verhinderung von Störungen in Artikel 11 Absatz 2 abgedeckt ist.

Recht auf partizipative und repräsentative Regierung
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jeder das Recht hat, sich direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Regierung seines Landes zu beteiligen; jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst in seinem Land; der Wille des Volkes soll die Grundlage der Regierungsgewalt sein; und dieser Wille soll in regelmäßigen und echten Wahlen zum Ausdruck gebracht werden, die durch allgemeines und gleiches Wahlrecht erfolgen und durch geheime Abstimmung oder durch gleichwertige freie Wahlverfahren abgehalten werden.

Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt:

„Jeder Bürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne die in Artikel 2 genannten Unterschiede und ohne unzumutbare Einschränkungen:

1. Direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Führung öffentlicher Angelegenheiten teilzunehmen;
2. Bei echten regelmäßigen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, die durch allgemeines und gleiches Wahlrecht erfolgen und geheim abgehalten werden, wobei die freie Willensäußerung der Wähler gewährleistet ist;
3. Zugang zum öffentlichen Dienst in seinem Land unter allgemeinen Bedingungen der Gleichberechtigung zu haben.'

Regionale Menschenrechtsverträge
Artikel 13 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker besagt:

1. „Jeder Bürger hat das Recht, sich frei an der Regierung seines Landes zu beteiligen, entweder direkt oder durch frei gewählte Vertreter

gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Jeder Bürger hat das Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst
das Land.

1. Jeder Einzelne hat das Recht auf Zugang zu öffentlichem Eigentum und öffentlichen Diensten

gilt in strikter Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz.'

Artikel 23 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention besagt:

1. „Jeder Bürger hat folgende Rechte und Möglichkeiten:

A. sich direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Führung öffentlicher Angelegenheiten zu beteiligen;

B. in echten regelmäßigen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, die durch allgemeines und gleiches Wahlrecht und durch geheime Wahl erfolgen, die die freie Äußerung des Willens der Wähler garantiert; Und

1. unter allgemeinen Bedingungen der Gleichberechtigung Zugang zum öffentlichen Dienst seines Landes zu haben.

2. Das Gesetz darf die Ausübung der im vorstehenden Absatz genannten Rechte und Möglichkeiten nur auf der Grundlage des Alters, der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, der Sprache, der Bildung, der bürgerlichen und geistigen Leistungsfähigkeit oder der Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in einem Strafverfahren regeln.“

Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention besagt:

„Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, sich zu verpflichten, in angemessenen Abständen geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Meinungsäußerung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft gewährleisten.“

Nichtvertragliche Instrumente
Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte

Die Resolution 34/169 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1979, unter der der Verhaltenskodex angenommen wurde, besagt, dass jede Strafverfolgungsbehörde, wie alle Behörden des Strafjustizsystems, repräsentativ für die Gemeinschaft als Ganzes sein und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig sein sollte .

In Artikel 2 des Verhaltenskodex heißt es:

„Die Vollzugsbeamten haben bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Menschenwürde zu achten und zu schützen und die Menschenrechte aller Personen zu wahren und zu wahren.

Kommentar:

A. Die betreffenden Menschenrechte werden durch nationales und internationales Recht identifiziert und geschützt. Zu den relevanten internationalen Instrumenten gehören die

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Erklärung zum Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die Standard-Mindestvorschriften für die Behandlung von Gefangenen und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.

B. Nationale Kommentare zu dieser Bestimmung sollten auf regionale oder nationale Bestimmungen hinweisen, die diese Rechte identifizieren und schützen.'

Europäischer Kodex der Polizeiethik
Artikel 43 des Kodex besagt:

„Die Polizei hat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets die Grundrechte aller zu berücksichtigen, wie Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Meinungs-, Versammlungs-, Bewegungs- und die friedliche Nutzung von Besitztümern.

Kommentar

Die in diesem Artikel genannten Rechte sind eine Zusammenfassung der Rechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 9, 10 und 11 der Konvention, Artikel 1 ihres Ersten Protokolls und Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 derselben Konvention) vorgesehen sind), die für das reibungslose Funktionieren einer offenen demokratischen Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, aber an anderer Stelle in der Empfehlung nicht behandelt wurden.

Die Polizei spielt eine große Rolle bei der Wahrung dieser Rechte, ohne die Demokratie zu einer leeren Vorstellung ohne jede Grundlage in der Realität wird. Entweder direkt durch die Wahrung demokratischer Ordnungen oder indirekt durch ihre allgemeine Verantwortung für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit.“

Punkte zur Förderung der Diskussion

1. Wäre es bei der Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen der Strafverfolgung und dem Genuss eines Rechts, das für demokratische politische Prozesse unerlässlich ist, jemals gute Polizeipraxis, die Durchführung einer friedlichen, aber rechtswidrigen Versammlung zuzulassen? Welche Faktoren würden Sie bei der Entscheidung berücksichtigen?
2. Um ein Gleichgewicht zwischen der öffentlichen Ordnung und dem Genuss eines Rechts zu gewährleisten, das für demokratische politische Prozesse unerlässlich ist, wäre es jemals gute Polizeipraxis, einer Einzelperson oder einer Gruppe das Recht auf Ausübung ihrer Meinungsfreiheit zu gewähren

wenn die Meinungen, die sie äußern, geeignet sind, öffentliche Unruhen hervorzurufen? Welche Faktoren würden Sie bei der Entscheidung berücksichtigen?

1. Auf welche verschiedenen Arten kann die Polizei die Rechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit schützen? Meinungs- und Meinungsfreiheit; und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit?
2. Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen ein und bitten Sie jede Gruppe zu überlegen, welche Maßnahmen nach der Verfassung und dem Gesetz ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass die Polizei:

A. bleiben gegenüber der Gemeinschaft, der sie dienen, durch die Demokraten rechenschaftspflichtig politische Prozesse; aber zur selben Zeit,

B. operative Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme bewahren.

Bitten Sie die Gruppen, die Ergebnisse ihrer getrennten Beratungen im Plenum zu erörtern.

1. Übung zum Rollenspiel

Teilen Sie die Teilnehmer in zwei Gruppen auf, um die Polizei und eine ethnische Minderheitsgruppe innerhalb der Gemeinde zu repräsentieren.

Die Minderheitsgruppe wird in Bereichen wie Wohnen und Beschäftigung diskriminiert und fühlt sich von der Polizei diskriminierend behandelt. Sie behaupten, dass sie auf der Straße von einigen der jüngeren Polizisten belästigt werden und dazu neigen, häufiger verhaftet zu werden als Mitglieder der Mehrheitsgruppe in der Gemeinde

Die Polizei hat zugestimmt, sich mit Vertretern der Gruppe zu treffen, um ihre Beschwerden in Bezug auf die Polizeiarbeit zu erörtern.

Die Bezugsperson sollte der Minderheitengruppe eine Reihe von Beschwerden mitteilen, die sie vorbringen können und die für die Situation der Teilnehmer relevant sind. Gegebenenfalls kann dies die Überzeugung der Gruppe umfassen, dass sie aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminiert wird oder dass sie daran gehindert wird, ihre Meinung zu äußern, weil die Polizei es ihnen verweigert, öffentlich über ihre Beschwerden zu demonstrieren.

Gruppen, die die beiden Rollen einnehmen, sollten sich zunächst getrennt treffen, um den Ansatz und die Strategie zu besprechen, die sie verfolgen werden. Sie sollten sich dann treffen und ihre Diskussionen führen.

Revision #1
Created 14 August 2025 07:33:58 by investigatione
Updated 14 August 2025 07:37:22 by investigatione